	Einkaufsrichtlinie	Bezeichnung: Richtlinie/Prozessbeschreibung
		Prozessbezug: Einkauf
Geltungsbereich:	Mariapfarr Regau	Nr.: 001713
Zweck/Ziel: Einkaufsrichtlinie für Lieferanten		

EINKAUFSRICHTLINIEN

der

abatec electronic solutions GmbH, FN 390305 d

Oberregauer Straße 48

4844 Regau

(nachfolgend kurz "abatec" oder "**Besteller**")

einerseits

mit

_____, geb./FN _____


_____, _____

(nachfolgend kurz "**Lieferant**" oder "**Vertragspartner**")
andererseits

wie folgt:

1. Präambel und Grundlagen

- 1.1 Diese Richtlinien regeln die (künftige) Zusammenarbeit und wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Für abatec sind insbesondere Fragen der Einhaltung und Aufrechterhaltung hoher Qualität und –sicherung, Gewährleistung, Geheimhaltung, sowie die Einhaltung der Regeln der ISO-Normen, insbesondere ISO 9001 sowie ISO/TS 16949 und ISO 13485 durch den Lieferanten in der jeweils geltenden Fassung von großer Bedeutung.
- 1.2 Sämtliche Aufträge und Bestellungen von abatec beim Lieferanten erfolgen Aufgrund dieser Einkaufsrichtlinien in Zusammenhang mit jenen weiteren Vereinbarungen, Normen und Erklärungen auf die hierin verwiesen oder auf die Bezug genommen wird. Der Lieferant wird diese einhalten und seinen Leistungen zu Grunde zu legen. Weitere, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildende Grundlagen des wechselseitigen Vertragsverhältnisses sind:
 - ISO/TS 16949
 - ISO 9001
 - ISO 13485
 - IMDS-Datenbank
 - RoHS Richtline 2002/95/EG
 - Artikel 33 von der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- 1.3 Der Lieferant wird sich ernsthaft darum bemühen, selbst und für allfällige Sublieferanten eine Zertifizierung

	Einkaufsrichtlinie	Bezeichnung: Richtlinie/Prozessbeschreibung
		Prozessbezug: Einkauf
Geltungsbereich:	Mariapfarr Regau	Nr.: 001713
Zweck/Ziel: Einkaufsrichtlinie für Lieferanten		

nach den Normen ISO 9001 zu erlangen. Die Ausrichtung hat dabei insbesondere nach den Prämissen der Ein- und Aufrechterhaltung höchster Qualität, "Null-Fehler-Politik", der Kundenzufriedenheit, ständiger Überwachung und Überprüfung sowie fortlaufender Verbesserung zu erfolgen.


- 1.4 Weiters ist der Lieferant verpflichtet nur RoHS und REACH konforme Ware an abatec zu liefern. Sollte der Lieferant dies einmal nicht einhalten können muss er sich umgehend mit der Einkaufsleitung in Verbindung setzen.

2. Dauer und Beendigung

- 2.1 Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsteile wirksam und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsteile haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung – ungeachtet durch welche Vertragspartei – sind jedoch bereits getätigte Bestellungen noch zur Gänze zu erfüllen.
- 2.2 Darüber hinaus steht den Vertragsparteien das Recht auf sofortige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zu, wobei insbesondere folgende beim anderen Vertragspartner vorliegende Gründe als wichtig aufgefasst werden:
- a. Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens oder rechtskräftige Abweisung infolge mangelnder Kostendeckung;
 - b. Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder weiterer Grundlagen der Zusammenarbeit;
 - c. Gefährdung der Geschäftsbeziehungen von abatec aufgrund mangelnder Zertifizierung oder Konformität des Lieferanten zu den anzuwendenden ISO-Normen;
 - d. Erwerb oder Beteiligung eines direkten oder indirekten Mitbewerbers von abatec oder dessen Kunden am Lieferanten oder in dessen Sphäre;
 - e. beharrliche Weigerung oder Unfähigkeit der Einhaltung der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Richtlinien, deren Grundlagen und weiterer Verträge oder auch nur eines einzelnen Auftrages, sei es auch in unwesentlichen Bestimmungen oder Teilbereichen und Nebenleistungen;
 - f. Einflussnahme durch den Lieferanten auf mit der Vertrags- oder Auftragsabwicklung befasste Mitarbeiter von abatec, durch Gewähren oder In-Aussichtstellen von Vorteilen welcher Art auch immer;

Dem auflösenden Vertragspartner steht unbeschadet weiterer Ansprüche das Recht zu, auch noch auf einer vollständigen Erfüllung bereits getätigter Bestellungen zu bestehen.

- 2.3 Die Punkte Geheimhaltung, Gewährleistung, Produkthaftung, sowie Werkzeuge bleiben von einer Vertragsbeendigung unberührt.


	Einkaufsrichtlinie	Bezeichnung: Richtlinie/Prozessbeschreibung
		Prozessbezug: Einkauf
Geltungsbereich:	Mariapfarr Regau	Nr.: 001713
Zweck/Ziel: Einkaufsrichtlinie für Lieferanten		

3. Auftragsabwicklung

- 3.1 Auf Grundlage dieser Vereinbarung wird abatec Bestellungen beim Lieferanten tätigen, in denen Produkt, Menge, Preis sowie Liefertermin und –modalitäten näher spezifiziert sind. Bestellungen sind vom Lieferanten binnen 3 Tage rückzubestätigen oder binnen gleicher Frist entgegenstehende Hindernisse bekannt zu geben. Für aus einer unterlassenen Äußerung bei abatec oder deren Auftraggebern entstehende Schäden wird der Lieferant ersatzpflichtig. Bis zum Einlangen der Bestätigung durch den Lieferanten ist abatec zum freien Widerruf der Bestellung berechtigt. An seine Angebote ist der Lieferant für eine Frist von zumindest 30 Tagen gebunden.
- 3.2 Desgleichen hat der Lieferant abatec unverzüglich über Art, Umfang und Dauer von Produktions- oder Lieferschwierigkeiten sowie bei Verdacht auf fehlerhafte Produkte (inkl. bei/durch Lagerung fehlerhaft gewordene Produkte) zu informieren und in wechselseitiger Abstimmung Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer Mindestversorgung zu setzen. Zur dazugehörigen Vorsorge hat der Lieferant einen "Notfallplan" zu erstellen.
- 3.3 Der Lieferant hat die bestellten Produkte wie bemustert oder spezifiziert und entsprechend den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und technischen Normen und Anforderungen zu produzieren, einer eingehenden Ausgangskontrolle zu unterwerfen und zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern. Die gelieferten Produkte haben jeweils eindeutig zuordenbare und dauerhaft und sichtbar angebrachte Serien- und/oder Chargennummern zu führen. Der Lieferant wird Aufzeichnungen zur zweifelsfreien Zuorden- und Rückverfolgbarkeit der einzelnen Produkte und Seriennummern zu den jeweiligen Lieferungen führen. Auf Lieferschein und Rechnung sind – allenfalls zusätzlich – Artikel- und Positionsnummer von abatec anzugeben.
- 3.4 Im Falle von Auslagerungen (Outsourcing) seitens des Lieferanten trägt der Lieferant dafür die volle Verantwortung, inklusiver der technischen Federführung.
- 3.5 abatec oder von ihr beauftragte Dritte sind jederzeit nach Rücksprache mit dem Lieferanten berechtigt, in die Produktion sowie sämtliche Betriebsstätten des Lieferanten Einsicht zu nehmen und diese zu besuchen, auch um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu überprüfen. Der Lieferant sichert dabei volle Kooperation zu. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lieferanten sind dabei gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.

4. Qualitätssicherung


- 4.1 abatec ist zertifiziert nach ISO 9001 respektive IATF ISO/TS 16949 sowie ISO 13485. Für die Lukrierung von Aufträgen sowie die Aufnahme in die Lieferantenliste von Kunden, an die vom Lieferanten hergestellte Produkte weiter verkauft werden, ist daneben notwendig, dass auch der Lieferant diesen Normen entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen setzt.
- 4.2 Zwischen den Vertragsparteien ist wohlverstanden, dass die Implementierung solcher Qualitätsstandards

	Einkaufsrichtlinie	Bezeichnung: Richtlinie/Prozessbeschreibung
		Prozessbezug: Einkauf
Geltungsbereich:	Mariapfarr Regau	Nr.: 001713
Zweck/Ziel: Einkaufsrichtlinie für Lieferanten		

eine essentielle Geschäftsgrundlage der gesamten Vertragsbeziehung darstellt.

4.3 Soweit daher beim Lieferanten nicht ohnehin eine entsprechende Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle vorliegt und danach gehandelt, aufgezeichnet, berichtet und auditiert wird, wird vereinbart, dass vom Lieferanten die Regeln der ISO 9001 angewendet werden. Folgende Punkte sind insbesondere einzuhalten, welche sämtlich im Sinne der angeführten, anzuwendenden Normen zu ergänzen und auszulegen sind:

- a. Ein Qualitätsbeauftragter und –Ansprechpartner ist zu benennen;
- b. Führen von Aufzeichnungen zu sämtlichen Umständen, die auf die Produktqualität Einfluss haben können;
- c. Bestehen eines Systems zur Überprüfung und Sicherstellung vor Beginn der Auftragsbearbeitung, dass die vertraglich festgelegten Forderungen und Kundenwünsche sowie die relevanten Spezifikationen erfüllt werden können;
- d. Bei Beschaffen von Produkten, Bestehen einer Spezifikation die alle relevanten gewünschten Eigenschaften enthält; System zur Verifizierung und Überprüfung der Korrektheit und Einhaltung dieser Beschaffungsangaben;
- e. Bestehen eines Systems zur Festlegung, Nachvollziehbarkeit und Durchführung einer umfassenden Wareneingangskontrolle und –prüfung;
- f. Schriftliche Prüfanweisungen für den gesamten Produktionsablauf;
- g. Bestehen eines (Produktions-)Werkzeugmanagements und einer auftragsbezogen organisierten Produktionsplanung – siehe beiliegenden Produktionslenkungsplan;
- h. Rückmeldungs- und Auditsystem über Erfahrungen und Ergebnissen an Produktion, Konstruktion & Entwicklung;
- i. Sicherstellung, dass Personal, das die Produktqualität beeinflussende Tätigkeiten ausübt, über entsprechend angemessene Ausbildung (auch am Arbeitsplatz), Schulung, Fertigkeiten und Erfahrungen sowie das Wissen über Folgen von Fehlern bei Kunden verfügt; weiters dass beim relevanten Personal Fähigkeiten zur Produktentwicklung und –verbesserung besteht; nachvollziehbare Dokumentation von Arbeitsanweisungen, Einrichtungsvorgängen und Kalibrierungen;
- j. System zur Mitarbeitermotivation und zur Förderung von Innovation;
- k. Dokumentation und dauerhafte Archivierung durchgeführter Prüfungen und gemachter Aufzeichnungen; weiters Aufzeichnung der für die jeweilige Freigabe zuständigen Personen;
- l. Erstmusterüberprüfung und System zur Aufrechterhaltung, insbesondere bei aussehensabhängigen Produkten;
- m. Rückverfolgbarkeit des einzelnen Produkts von der Bestellung bis zur Auslieferung samt durchgeführter Prüfungen und Zuordenbarkeit zum Prüfer;
- n. System zur Lenkung von fehlerhaften Produkten, Fehlerbehebung und Dokumentation des Fehlers sowie der jeweils vorgenommenen Schritte; umgehende Information an abatec;
- o. Anfügung von Erstmusterprüfberichten zur Lieferung und Ergebnissen des QM-Systems an abatec zur Bewertung;


	Einkaufsrichtlinie	Bezeichnung: Richtlinie/Prozessbeschreibung
		Prozessbezug: Einkauf
Geltungsbereich:	Mariapfarr Regau	Nr.: 001713
Zweck/Ziel: Einkaufsrichtlinie für Lieferanten		

- p. System zur Sicherstellung der Letzt-Aktualität von für die Fertigung notwendiger Unterlagen (zB Zeichnungen, Muster, Normen,...);
- q. Ständige Überwachung der und Durchführung von Messungen und Analysen zur Verbesserung der Produktion, des Produkts, dessen Konformität und des QM-Systems;
- r. Bestehen eines dokumentierten Verfahrens zur Korrektur von Fehlern, der Fehlerbewertung und –vermeidung sowie –vorbeugung;
- s. Erstellen von Notfallplänen (zB für Stromausfall, Arbeitskräftemangel,...);
- t. Bestehen eines wirksamen, geplanten und vorbeugenden Instandhaltungssystems von für Schlüsselprozesse notwendigen Anlagen und Betriebsmitteln;
- u. Einbindung der Zulieferer in dieses QM-System (nach ISO-Norm) und in ein Bewertungssystem; Kontrolle der Aufrechterhaltung und Wirksamkeit desselben beim Lieferanten; Lieferantenüberwachung hinsichtlich Lieferqualität; neuerliche Verifizierung des QM-Systems beim Lieferanten bei Änderungen bei diesem (zB Fusion, Akquisition,...);
- v. Einverständnis zur Durchführung von Lieferantenaudits seitens Abatec;
- w. Bei externen Audits/Laboruntersuchungen sind nur solche wie in der ISO/TS 16949:2002 zugelassene zu verwenden;
- x. Erfüllung der spezifischen Anforderungen für Kontrolle und Verfolgbarkeit für verpflanzbare Einheiten.
- y. Erfüllung der spezifischen Anforderungen für Unterlagen und Gültigkeitserklärung der Prozesse für sterile medizinische Einheiten.
- z. Erfüllung der spezifischen Anforderungen für Überprüfung der Wirksamkeit der korrektiven und vorbeugenden Tätigkeiten.

4.4 Im Sinne der jeweiligen Normen ist zwischen den Parteien wohlverstanden, dass ein Produkt / eine Serie bereits dann zur Gänze als fehlerhaft anzusehen und nicht annehmbar ist, wenn bei einer Stichprobenüberprüfung auch nur ein einziger Fehler/Mangel aufgefunden wird, keine oder mangelhafte Kennzeichnung vorliegt oder auch nur der Verdacht auf eine Fehlerhaftigkeit besteht.

5. Technische Änderungen

- 5.1 Wünscht abatec während der Abwicklung einer bestätigten Bestellung technische Änderungen am Produkt, so ist dies dem Lieferanten nach Tunlichkeit schriftlich mitzuteilen und vom Lieferanten unverzüglich in die Abwicklung einzuarbeiten. Soweit eine Umsetzung nicht mit sofortiger Wirkung möglich ist, wird deren Zeitpunkt im Einvernehmen, jedoch mit jeder möglichen Kurzfristigkeit festgesetzt.
- 5.2 Aus derartigen technischen Änderungen resultierende Änderungen des Kaufpreises sind gesondert zu vereinbaren. Soweit die Änderung auf technischem Fortschritt beruht, besteht eine Erhöhungsberechtigung jedenfalls nur dann, wenn auch der für die Produktion notwendige Materialeinsatz größer ist.
- 5.3 Der Lieferant darf Änderungen bei der Produktrealisierung jeglicher Art, auch hinsichtlich Produktionsprozessen, nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch abatec implementieren und in die

	Einkaufsrichtlinie	Bezeichnung: Richtlinie/Prozessbeschreibung
		Prozessbezug: Einkauf
Geltungsbereich:	Mariapfarr Regau	Nr.: 001713
Zweck/Ziel: Einkaufsrichtlinie für Lieferanten		

Produktion einarbeiten. Gleiches gilt im Falle von aus anderen Gründen auftretenden Abweichungen. Soweit nicht spätestens mit der Zustimmung ein geänderter Preis vereinbart wird, gilt der ursprüngliche Preis (Bestellung), bei geringeren Ausführungskosten allenfalls verringert durch einen angemessenen Abschlag.

- 5.4 Entwicklungs- und überhaupt sämtliche Änderungen sind zu kennzeichnen und aufzuzeichnen.
- 5.5 Im Falle eines Prototyps sind dafür dieselben Produktionsmittel wie in der allgemeinen Produktion einzusetzen.
- 5.6 Gemeinsam erarbeitete und realisierte Kosteneinsparungen werden im Verhältnis von 50:50 zwischen abatec und dem Lieferanten geteilt.

6. Lieferung, Zeiten & Lagerhaltung


- 6.1 Lieferungen haben frei Haus bis abatec zu erfolgen. Erfüllungsort ist der Firmensitz von abatec, falls nicht in der Bestellung ein anderer, in der EU liegender, Anlieferungsort genannt ist; im letzteren Fall dieser.
- 6.2 Die auf der Bestellung angegebenen Liefertermine und –fristen sind Fixtermine und unbedingt einzuhalten und gelten jedenfalls als Eintrefftermin bei abatec oder an gesondert vereinbarten Anlieferungsort. Anfragen an den Lieferanten betreffend Termin- und Produktionsstandauskünften sind innerhalb von 48 Stunden zu beantworten.

Lagerhaltung:

- 6.3 Der Lieferant wird auf seine Kosten und Risiko unter anderem zur Abdeckung möglicher Lieferspitzen oder Produktions- oder Lieferverzögerungen, Sicherheitsbestände an fertigen Produkten ständig bereit halten, die den Lieferbedarf für einen Zeitraum von zumindest 8 Wochen / einen Prozentsatz von 20% des Jahresliefervolumens decken. Im Falle des Abrufs solcher Sicherheitsbestände wird der Lieferant, diese Bestände innerhalb von 2 Wochen wieder aufbauen.
- 6.4 Gelieferte Produkte dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Eingelagerte Produkte sind vom Lieferanten auf eigene Kosten und Risiko zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen. Das Lager des Lieferanten muss entsprechend ausgestattet sein, um die bestmögliche Lagerung zu gewährleisten. Zur Sicherung dieser Umstände (ua "first in, first out", soweit nicht durch Lagerung fehlerhaft) hat der Lieferant ein Lagerbestandssystem zu benutzen.

7. Preise und Rechnungslegung

- 7.1 Die in der Bestellung angeführten Preise gelten als fest für die gesamte Dauer der Auftragsabwicklung, sowohl hinsichtlich Höhe (ausgenommen falls Punkt V. Technischen Änderungen im Einzelfall anderes vorsieht) als auch Zahlungsmodalitäten.
- 7.2 Der Lieferant gibt jede Kostenermäßigung aus günstigeren Einkaufs- oder Fertigungsmöglichkeiten an


	Einkaufsrichtlinie	Bezeichnung: Richtlinie/Prozessbeschreibung
		Prozessbezug: Einkauf
Geltungsbereich:	Mariapfarr Regau	Nr.: 001713
Zweck/Ziel: Einkaufsrichtlinie für Lieferanten		

abatec weiter. Bei einem Kaufpreis in fremder Wahrung tragt der Lieferant das Risiko der Verschlechterung des Umtauschverhaltnisses der fremden Wahrung zum Euro.

- 7.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit nicht gerichtlich festgestellten Forderungen gegen Forderungen von abatec aufzurechnen. Der Lieferant verzichtet weiters ausdrucklich auf die allfallige Geltendmachung eines Zuruckbehaltungsrechtes.

8. Gewahrleistung und Garantie

- 8.1 Die Gefahr geht erst nach erfolgter positiver und schriftlich bestatigter Ab- und Ubernahme in das Lager von abatec, oder am gesondert vereinbarten Anlieferungsart abatec uber, keinesfalls aber vor An-/Ablieferung auf die Rampe von abatec bzw. des Anlieferungsart (dh zB Transport auf Risiko des Lieferanten). Ergeben sich bei einer stichprobenartigen Eingangsuberprufung Mangeln, so ist abatec berechtigt, nach freier Wahl, entweder die ganze Lieferung als mangelhaft abzulehnen oder einen mangelfreien Teil mit aliquoter Preisminderung zu ubernehmen, ohne dass abatec durch Zweiteres auf Gewahrleistungs- oder andere Anspruche verzichtet.
- 8.2 Eine positive Eingangsuberprufung schliet die spatere Geltendmachung von versteckten Mangeln nicht aus. Bei der Beurteilung von Mangeln sind die von abatec erhobenen Quantitaten und Qualitaten solange mageblich, bis vom Lieferanten etwas anderes bewiesen wird. Hinsichtlich der Qualitat gilt eine Lieferung bzw. ein Produkt respektive dessen Produktionscharge schon als mangelhaft, wenn bei einer stichprobenartigen Untersuchung auch nur 1 (ein) Stuck fehlerhaft ist ("Null-Fehler-Politik").
- 8.3 Der Lieferant verzichtet ausdrucklich auf sein gesetzliches Recht des Einwands einer verspateten Mangelruge. abatec erklart jedoch, zu versuchen, den Lieferanten binnen angemessener Frist nach tatsachlicher Entdeckung eines Mangels und des dafur verantwortlichen Lieferanten daruber zu informieren. Ein Mangel ist schon dann rechtzeitig geltend gemacht, wenn er innerhalb der gesetzlichen vorgesehenen Fristen auftritt oder erkannt wurde und dies binnen angemessener Frist dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt wurde. Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine Produkte zur Weiterverarbeitung und/oder Weiterverauerung durch abatec und bzw. an Dritte gedacht sind. Soweit moglich vereinbaren die Vertragsteile daher fur die gelieferten Produkte eine Gewahrleistungsfrist der Dauer, wie sie dem Letztkaufer (allenfalls Konsument) zur Verfugung steht. § 933b ABGB (Ruckgriff in der Vertragskette) sowie weitere Anspruche (zB Produkthaftung) bleiben hiervon unberuhrt.
- 8.4 Bei gleich bleibend guter Anlieferqualitat des Lieferanten, behalt sich abatec das Recht vor und ist der Lieferant damit einverstanden, die Produkte lediglich auf Identitat, Stuckzahl und Transportschaden zu uberprufen, da generell der Lieferant fur die Ausgangsuberprufung und somit einwandfreie Lieferungen verantwortlich ist. Da somit die Gefahr der spateren Entdeckung von Mangeln und Fehlern groer ist, verzichtet der Lieferant ausdrucklich auch in diesem Zusammenhang auf den Einwand der verspateten Mangelruge.
- 8.5 Der Lieferant sichert zu, die beauftragten Produkte dem Stand der Technik entsprechend und gema den


	Einkaufsrichtlinie	Bezeichnung: Richtlinie/Prozessbeschreibung
		Prozessbezug: Einkauf
Geltungsbereich:	Mariapfarr Regau	Nr.: 001713
Zweck/Ziel: Einkaufsrichtlinie für Lieferanten		

einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und technischen Normen und Anforderungen und unter Anwendung der ISO-Normen herzustellen. Er übernimmt die Verantwortung für Fertigungsfehler.

- 8.6 abatec ist vorbehaltlich des Zurückweisungsrechtes im Falle von Mängeln berechtigt, nach freier Wahl Vertragsaufhebung, Preisminderung, Verbesserung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Sämtliche durch den Gewährleistungsfall entstandene Kosten, wozu insbesondere De- und Wiedermontagekosten, Mehraufwand in der Verarbeitung, aber auch Kosten der Neufertigung ganzer Baugruppen gehören, trägt der Lieferant. Kann der Lieferant nicht binnen einer auch dem Geschäftsfall wirtschaftlich angemessenen Frist verbessern oder austauschen oder ist dies untunlich oder unmöglich, so ist abatec befugt, einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten mit der Ersatzvornahme zu betrauen.
- 8.7 Garantie- oder Gewährleistungsansprüche sind vom Lieferanten auf eigene Kosten an einem von abatec oder dessen Kunden oder weiteren Abnehmer bestimmten Ort zu erbringen. Werden Garantie- oder Gewährleistungsmaßnahmen gesetzt, so beginnt für die betroffenen Teile/Produkte eine neue Gewährleistungsfrist zu laufen.
- 8.8 Bei dem Lieferanten zurechenbaren Serienfehlern oder –mängeln hat dieser abatec hinsichtlich aller entstandener Schäden und Ansprüche schad- und klaglos zu halten. Regressansprüche werden ausschließlich gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht.

9. Rücktritt von Aufträgen

- 9.1 abatec hat das einseitige Recht, zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen von einzelnen oder auch allen an den Lieferanten erteilten Aufträgen zurück zu treten. Soweit in einem solchen Fall jedoch keine besonderen, auch nur für den Einzelfall beachtlichen Gründe vorliegen oder solche Gründe von abatec verschuldet wurden, so hat abatec dem Lieferanten eine Stornogebühr entweder in Höhe der dem Lieferanten tatsächlich bereits erwachsenen und nicht mehr rückforder- oder anrechenbaren Aufwendungen oder in Höhe von 20 % des Netto-Kaufpreises der kleinst möglichen beauftragten Produktionsmenge zu bezahlen, je nachdem welcher Betrag geringer ist.
- 9.2 Wenn die Lieferung aufgrund höherer Gewalt verhindert oder verzögert oder aus anderen Gründen verzögert ist, steht abatec obiges Rücktrittsrecht ohne Zahlung einer Stornogebühr zu, soweit die Lieferung insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr zum ursprünglichen Zweck verwendbar ist. Bei vom Lieferanten zu vertretenden Mängeln oder aus anderen vom Lieferanten zu vertretenden, wesentlichen Gründen, entfällt, unbeschadet weiterer Ansprüche, für den kostenfreien Rücktritt durch abatec auch das vorstehende Erfordernis der wirtschaftlichen Betrachtung. Der Lieferant verzichtet jedenfalls auf die Gewährung einer Nachfrist.
- 9.3 Ebenfalls keine Stornogebühr ist von abatec bei Rücktritt von Aufträgen zu bezahlen, die aus einer Stornierung von Aufträgen oder Bestellungen durch Kunden/Abnehmer von abatec resultieren und die

	Einkaufsrichtlinie	Bezeichnung: Richtlinie/Prozessbeschreibung
		Prozessbezug: Einkauf
Geltungsbereich:	Mariapfarr Regau	Nr.: 001713
Zweck/Ziel: Einkaufsrichtlinie für Lieferanten		

nicht abatec wider Treu und Glauben selbst verursacht hat. Der Lieferant ist verpflichtet, einen aus Stornierungen resultierenden Schaden bei sich oder seinen Zulieferern unter Ausnutzung sämtlicher nicht völlig unzumutbarer Möglichkeiten (zB durch "stock return") so gering wie möglich zu halten.


- 9.4 Eine Stornogebühr ist keinesfalls von abatec zu bezahlen, wenn abatec einzelne oder alle Aufträge oder auch die gesamte Geschäftsbeziehung aufgrund ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung (Punkt II. dieser Richtlinien) beendet.

10. Produkthaftung

- 10.1 Der Lieferant ist zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer umfassenden und angemessenen Produkthaftpflichtversicherung mit weltweiter Geltung verpflichtet. Diese ist Abatec auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.2 Wird abatec aus einer Produkthaftung in Anspruch genommen und/oder muss hieraus Zahlung leisten, so ist der Lieferant vollumfänglich regresspflichtig und wird abatec schad- und klaglos halten, soweit der anspruchsbegründende Umstand dem Lieferanten, allenfalls aliquot, zurechenbar ist.

11. Geheimhaltung & Datenschutz

- 11.1 Der Lieferant als Geheimnisnehmer (nachfolgend kurz "**Geheimnisnehmer**") verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Tatsachen, die er von abatec oder dessen Auftraggebern als Geheimnisgeber im Zuge oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag schriftlich, mündlich, durch Muster, Werkzeuge oder in welcher Art auch immer erhält, streng vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, dass Dritte keine Kenntnis, weder ganz noch teil- oder auszugsweise, von diesen Informationen erlangen können. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jegliche Informationen, die in Mustern, Zeichnungen, Dokumenten, Unterlagen, elektronischen Aufzeichnungen, Datenträgern oder sonstigen Speichermedien (den „**Aufzeichnungen**“) verkörpert sind, die dem Geheimnisnehmer vom Geheimnisgeber übergeben werden, ebenfalls vertrauliche Informationen darstellen und genauso wie die oben angeführten Sachen im Eigentum des Geheimnisgebers verbleiben (nachfolgend alles zusammen „**vertrauliche Informationen**“).
- 11.2 Der Geheimnisnehmer verpflichtet sich, die soeben festgelegte Geheimhaltungspflicht auf sämtliche Angestellten, Mitarbeiter und alle weiteren Personen, die an der Produktion mitwirken oder sonst wie Kenntnis hiervon erhalten, zu überbinden und dies dem Geheimnisgeber auf sein Verlangen schriftlich nachzuweisen. Dies gilt auch für alle Angestellten, Mitarbeiter, Organmitglieder sowie für alle Agenten und selbständigen Vertriebsmittler, Dienstnehmer und Werkunternehmer, mit denen der Geheimnisnehmer zusammenarbeitet bzw. gegenüber welchen die Produktion bzw. deren Ergebnisse offen gelegt werden.
- 11.3 Als weitere Personen, an die eine Weitergabe erlaubt ist, werden beispielhaft beizuziehende und/oder beigezogene Berater (Steuerexperten, Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Finanzierungsinstitutionen und Banken) des Geheimnisnehmers und allfälliger Investoren erlaubt, sofern die Weitergabe unbedingt


	Einkaufsrichtlinie	Bezeichnung: Richtlinie/Prozessbeschreibung
		Prozessbezug: Einkauf
Geltungsbereich:	Mariapfarr Regau	Nr.: 001713
Zweck/Ziel: Einkaufsrichtlinie für Lieferanten		

notwendig ist und eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auch bei diesen besteht. Der Geheimnisnehmer wird dafür Sorge tragen, dass diese Personen, an die vertrauliche Informationen weitergegeben werden, die Geheimhaltungsverpflichtung ebenfalls einhalten und die Pflichten dieser Geheimhaltungsvereinbarung überbunden werden.

- 11.4 Der Geheimnisnehmer ist verpflichtet, alle Aufzeichnungen, die ihm der Geheimnisgeber im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag übergibt, unbeschadet allfälliger daraus entstehender Schadenersatz- oder sonstiger Ansprüche des Geheimnisgebers auf Grund oder im Zusammenhang mit der solcherart verlangten Rückstellung, nach jeweiliger Auftragsbeendigung nach erster Aufforderung durch den Geheimnisgeber binnen 5 Tagen an den Geheimnisgeber zurückzugeben. Der Geheimnisnehmer verpflichtet sich weiters, von den vertraulichen Informationen keine Abschriften, Kopien, elektronischen Speicherungen oder sonstige Aufzeichnungen zu machen, bzw. solche, sollten diese notwendigerweise gemacht worden sein, unverzüglich vollständig zu vernichten oder zu löschen und dies dem Geheimnisgeber auf sein Verlangen schriftlich zu bestätigen. Anstatt einer Rückgabe im Sinne dieses Absatzes kann der Geheimnisnehmer seiner Verpflichtung zur Rückgabe an den Geheimnisgeber für den Fall, dass dies vom Geheimnisgeber explizit als Möglichkeit eingeräumt wurde, auch dadurch nachkommen, dass er, wie im vorstehenden Satz angeführt, die vom Geheimnisgeber zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen und/oder Aufzeichnungen nachweislich vernichtet und / oder löscht.
- 11.5 Die in diesem Vertrag vereinbarte Geheimhaltungspflicht entfällt für Daten, Informationen, Gesprächsinhalte, Tatsachen, Erfahrungen, technische Kenntnisse, Erfindungen, Know-how und dgl., die nachweislich
- a. zum Zeitpunkt der Mitteilung an den **Geheimnisnehmer** bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung durch den **Geheimnisnehmer** öffentlich bekannt werden. Öffentlichkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn zumindest eine dritte Person über die entsprechende, hier als vertraulich eingestufte Information ganz oder teilweise verfügt, ohne dass diese dritte Person diese **vertrauliche(n) Information(en)** vom **Geheimnisnehmer** unter Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, oder dass der **Geheimnisnehmer** vom **Geheimnisgeber** entsprechende Lizenz erhalten hat; oder
 - b. dem **Geheimnisnehmer** von Dritten rechtmäßig mitgeteilt wurden oder werden; oder
 - c. dem **Geheimnisnehmer** vor Offenlegung durch den **Geheimnisgeber** nachweislich bereits bekannt waren; oder
 - d. vom **Geheimnisnehmer** völlig unabhängig von den durch den **Geheimnisgeber** mitgeteilten **vertraulichen Informationen**, so diese noch der Geheimhaltungspflicht unterlagen, erarbeitet wurden.

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nicht gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

- 11.6 Nicht dem Lieferanten gehörende Gegenstände inklusive vertraulicher Informationen sind vom und beim Lieferanten dauerhaft und eindeutig als im Eigentum Dritter (inkl. von wem) zu kennzeichnen.

	Einkaufsrichtlinie	Bezeichnung: Richtlinie/Prozessbeschreibung
		Prozessbezug: Einkauf
Geltungsbereich:	Mariapfarr Regau	Nr.: 001713
Zweck/Ziel: Einkaufsrichtlinie für Lieferanten		

11.7 Die Vertragsparteien sind mit der Speicherung sämtlicher, auch personenbezogener Daten entsprechend den Regelungen des DSGVO einverstanden.

12. Werkzeuge

12.1 Sämtliche Werkzeuge, sowohl solche, die von abatec zur Verfügung gestellt werden als auch solche, die vom Lieferanten für die beauftragte Produktion entwickelt, gefertigt, erworben oder sonst wie bezogen werden, stehen im Eigentum von abatec bzw. gehen in dieses über und verbleiben dort. Auf dem Werkzeug muss klar ersichtlich sein, dass abatec dessen Eigentümer ist (Publizitätsprinzip). Werkzeugfertigung, -entwicklung und/oder -kauf sind mit dem Auftragsentgelt mitabgegolten und verzichtet der Lieferant jedenfalls auf eine gesonderte Verrechnung (zB keine Verrechnung eines "Werkzeugkostenanteils").

12.2 Bei Beendigung des/der Auftrages/Aufträge (egal aus welchem Grund) für den das Werkzeug dient oder Wechsel zu einem anderen Lieferanten, insbesondere auch im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens oder deren Abweisung mangels Vermögens, hat abatec einen sofortigen Anspruch auf Herausgabe dieser abatec gehörigen Werkzeuge samt der dazu gehörenden Aufzeichnungen (zB Herstellungspläne). Erfolgt die Herausgabe nicht unverzüglich nach Aufforderung hierzu, hat der Lieferant abatec den daraus entstehenden Schaden (zB Produktionsausfall, Verzögerung, Gewinnschmälerung, Herstellen/Entwicklung/Kauf von Ersatzwerkzeugen) zu ersetzen.

13. Rechtsüberbindung

13.1 Sämtliche Rechtswirkungen, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, unbeachtlich, ob Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger, zur ungeteilten Hand über. Eine ganz oder auch nur teilweise Überbindung seitens des Lieferanten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch abatec oder dessen Rechtsnachfolger zulässig.

13.2 Die **Vertragsparteien** verpflichten sich in diesem Zusammenhang, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auch auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, unbeachtlich, ob Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger, zur ungeteilten Hand zu überbinden, wobei im Falle einer Überbindung durch den Lieferanten dessen Haftung jedenfalls neben der des Rechtsnachfolgers aufrecht bleibt.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Soweit in diesem Vertrag die Mitarbeit einer anderen Vertragspartei bestimmt ist, hat diese nach ihren besten Möglichkeiten jede Unterstützung zu gewähren, außer es erfolgt in diesem Vertrag eine entsprechende Einschränkung oder es bestehen wichtige Gründe, die ein derartiges Ausmaß der Zusammenarbeit für die verpflichtete Vertragspartei unzumutbar macht.

